



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

**Eidgenössische Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)**

Bundeshaus Ost, 3003 Bern

und dem

Kanton Nidwalden

vertreten durch den

Regierungsrat

Dorfplatz 2, 6371 Stans

**über die Förderung des kantonalen
Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2024–2027**

1. Präambel

Die vorliegende Programmvereinbarung bildet die vertragliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton Nidwalden im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Bundes am kantonalen Umsetzungsprogramm zur Regionalpolitik 2024–2027 (Anhang 1). Die Programmvereinbarung trägt den Prinzipien der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rechnung.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Programmvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) stützt sich insbesondere auf die folgenden Grundlagen ab:

2.1 Bund

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 (Stand 1. Januar 2013) über Regionalpolitik, (SR 901.0) inkl. Botschaft vom 16. November 2005 über die Neue Regionalpolitik [NRP]; BBl 2006 231);
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP; SR 901.021);
- Bundesbeschluss vom 29. September 2023 zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2024-2031 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (MJP NRP 2024-2031;) inkl. Botschaft vom 25. Januar 2023 zur Standortförderung 2024–2027 (BBl 2023 554);
- Bundesbeschluss vom 29. September 2023 über weitere Einlagen in den Fonds für Regionalentwicklung (BBl 2023 554);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen; (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

2.2 Kanton

- Wirtschaftsförderungsgesetz vom 20. Oktober 1999 (NG 811.1);
- Regierungsratsbeschluss Nr. 345 vom 20. Juni 2023
- Regierungsratsbeschluss Nr. 665 vom 12. Dezember 2023
- Landratsbeschluss betreffend die Bewilligung eines Rahmenkredits für die Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2024-2027 vom xxxx

3. Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird gestützt auf Art. 11 und 16 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Nidwalden, vertreten durch den Regierungsrat, abgeschlossen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist seitens WBF für die Umsetzung des Vertrags zuständig.

4. Vertragsperimeter

Das geographische Gebiet, auf das sich dieser Vertrag bezieht, umfasst den Kanton Nidwalden unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über Regionalpolitik und Art. 1 VRP.

Der Vertragsperimeter dient bei der Umsetzung auch als Controlling-, Monitoring- und Evaluationsobjekt.

5. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrags

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 2024, und dauert bis 31. Dezember 2027, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

Beide Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Jahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Modalitäten der Vertragsauflösung mit den Rechten und Pflichten der Parteien sind schriftlich zu regeln.

6. Vertragsgegenstand

6.1 Oberziel des Vertrags

Die Massnahmen der Regionalpolitik und damit dieser Vertrag haben zum Ziel, einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu leisten und deren Wertschöpfung zu erhöhen, um so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen beizutragen.

6.2 Vertragsziele

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende, auf dem kantonalen Umsetzungsprogramm basierende Ziele:

1. Tourismus: Qualitäts- und Produkteentwicklung zur Verlängerung der Wertschöpfungsketten
2. Technologie und Innovation: Ermöglichen überbetrieblicher Innovations- und Wissenstransferprojekte

Die Indikatoren und Zielgrössen sind in Anhang 2 festgelegt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vereinbarten Ziele effizient, zeit- und zweckgerecht zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen dauerhaft zu sichern.

6.3 Abstimmung mit weiteren NRP-Vereinbarungen

Der Kanton Nidwalden verpflichtet sich, die Umsetzung der erwähnten Ziele in Abstimmung mit weiteren NRP-Programmen, an welchen er teilnimmt, vorzunehmen. Insbesondere sind bei der Umsetzung die Möglichkeiten der überkantonalen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu nutzen. Gegenüber dem Bund ist der Kanton für eine koordinierte Umsetzung all seiner NRP-Aktivitäten verantwortlich.

7. Grundlagen der Finanzierung

7.1 Gemeinsame Finanzierung des Umsetzungsprogramms

Gemäss Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik haben sich die Kantone an der Realisierung ihrer Umsetzungsprogramme im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund. Der Beitrag wird auf Programmebene bemessen. Für die Förderung von Infrastrukturvorhaben nach Art. 7 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (Darlehen und A-Fonds-perdu-Beiträge für Infrastrukturvorhaben) hat sich der Kanton auf Projektebene mindestens gleichwertig zu beteiligen. Die nicht durch NRP Mittel gedeckten Kosten sind durch Dritte (z.B. Gemeinden) und Eigenleistungen der Projektträger zu decken. Allfällige Zinsbeiträge aus Darlehen oder Beiträge Dritter können nicht als kantonale Äquivalenz angerechnet werden.

Anhang 3 zeigt eine Übersicht über die Programmfinanzierung durch Bund und Kanton.

7.2 Fonds für Regionalentwicklung

Der Bund erbringt seine Leistungen aus dem Fonds für Regionalentwicklung. Erfahren die weiteren Einlagen in diesen Fonds durch Beschluss der

Programmvereinbarung NRP 2024 - 2027

Eidgenössischen Räte Kürzungen, behält sich das SECO eine Verschiebung der Auszahlung vor. Ist die Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

Gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik ist eine längerfristige Werterhaltung des Fonds anzustreben.

Der Kanton unterstützt den Bund bei diesem Ziel, indem er die Projekte selektiv und nach klaren Prioritäten fördert und bei der Gewährung von Darlehen die Rückzahlungsfrist und eine Verzinsung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers festlegt.

Allfällige Zinserträge aus Projekten werden gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik dem Bund gutgeschrieben.

7.3 Globale Leistungserbringung des Bundes

Die vom Bund gestützt auf diesen Vertrag an den Kanton zu entrichtenden Beiträge gelten als Maximalbeträge. Mit diesen Beträgen sind auch gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteueraufwände abgegolten. Für die vereinbarten Leistungen werden während der Geltungsdauer dieses Vertrags vom Bund keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet.

7.4 Nicht verwendete Bundesmittel

Vereinbarte Bundesbeiträge, die in der aktuellen Periode nicht NRP-konform verpflichtet werden können, verbleiben im Fonds für Regionalentwicklung resp. fliessen in diesen zurück.

8. Finanzierungsmodalitäten

8.1 Bundesbeitrag und Teilzahlungen

Für die Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 6.2 werden vom Bund folgende Beiträge an den Kanton Nidwalden bereitgestellt:

- A-Fonds-perdu-Beiträge (ohne RIS¹): CHF 600'000
- Darlehen: CHF 2'000'000

Die erste Teilzahlung des Bundes von einem Viertel des festgelegten Gesamtbetrages für jedes Instrument wird nach der Vertragsunterzeichnung innert sechs Wochen geleistet. Bei Bedarf stellt der Kanton dem Bund einen Antrag für einen anderen Betrag für die erste Teilzahlung.

¹ RIS = Regionales Innovationssystem

Ab dem zweiten Vertragsjahr unterbreitet der Kanton Nidwalden dem Bund einen Antrag für den aktuellen Jahresbeitrag (vgl. auch Ziff. 10.5.1). In diesem Jahresbeitrag wird auch ein allfälliger positiver bzw. negativer Saldo zwischen den verpflichteten und den im Voraus für diese Periode bezogenen Bundesmitteln ausgeglichen. Die Auszahlung kann an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Berichterstattung geknüpft werden (vgl. auch Ziff. 10.5.1).

Die letzte Teilzahlung 2027 erfolgt in zwei Tranchen. Für die erste Tranche von i.d.R. 50% stellt der Kanton seinen Antrag mit der Eingabe des Schlussberichts. Die Auszahlung der zweiten Tranche wird durch den Kanton mit der Einreichung des aktualisierten Schlussberichts gemäss Ziff. 10.5.2 beantragt. Bedingung für die Auszahlung beider Tranchen ist die Vollständigkeit und der termingerechte Eingang des Schlussberichts.

Auszahlungen an Projekte, für welche während der Vertragsfrist Finanzhilfen gewährt worden sind, sind bis am 31. Dezember 2031 möglich.

8.2 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Die Auszahlung der Bundes- und Kantonsbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit finanzieller Mittel und von Änderungen im Bundesrecht oder im kantonalen Recht. Bei einem allfälligen Zahlungsverzug einer Vertragspartei werden die ausstehenden Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt. Ist dies innerhalb der Vertragsdauer nicht mehr möglich, so ist nach Ziff. 11.2 zu verfahren.

9. Geschäftsverwaltung

Gemäss Art. 3 VRP hat der Kanton sämtliche von ihm bewilligten Finanzhilfe- und Darlehensgeschäfte in administrativer, rechtlicher und buchhalterischer Hinsicht zu verwalten. Er trifft die dazu notwendigen Massnahmen.

Bei Darlehensgeschäften sind die im Vorjahr fällig gewordenen Zahlungen bis Ende Februar des Folgejahres gemäss den Vorgaben des SECO zu belegen und anschliessend dem Fonds für Regionalentwicklung des Bundes zu überweisen (Art. 3 Abs. 2 VRP). Bei Zahlungsschwierigkeiten von Darlehensträgern ist der Bund frühzeitig in geeigneter Form zu informieren; der Kanton trifft seine Entscheide nach Anhörung und in Kenntnis der Position des Bundes. Der Kanton vertritt den Bund in allen Rechtsangelegenheiten.

10. Pflichten der Vertragsparteien

10.1 Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind zur aktiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Information verpflichtet. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle vertragsrelevanten Unterlagen.

10.2 Kommunikation

Der Bund resp. das SECO ist zuständig für die politische Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit über die NRP auf nationaler Ebene. Es stellt Grundlagen und Hilfsmittel zur Verfügung (wie z. B. das NRP-Logo), die bei der Kommunikation eingesetzt werden können.

Der Kanton ist zuständig für die Kommunikation über die Umsetzung der NRP auf kantonaler Ebene. Er informiert über Fördermöglichkeiten, Ansprechstellen und -prozesse sowie über die durch die NRP geförderten Projekte. Er zeigt Wirkung und Nutzen der Förderung auf und sensibilisiert die Projektträger bezüglich deren Rolle in der NRP-Kommunikation.

Die Projektträger/Finanzhilfe-Empfänger haben bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit nebst der Unterstützung des Kantons auch auf jene des Bundes hinzuweisen.

10.3 Öffentlichkeitsprinzip

Der Kanton erklärt sich damit einverstanden, dass das SECO oder das WBF im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ; SR 152.3) die vorliegende Programmvereinbarung zugänglich machen und/oder über den Inhalt dieses Vertrags informieren kann, namentlich über die konkreten Ziele, die Bundesfinanzierung und den betroffenen Kanton. Bei den geförderten Projekten können Projekttitle, die jeweiligen Bundesbeiträge sowie der/die Name/n und die Adresse/n des/der begünstigten Bundesfinanzhilfe-Empfänger(s) kommuniziert werden.

Der Kanton verpflichtet sich, dieses Öffentlichkeitsprinzip auch in seinen Entscheiden gegenüber den zu fördernden Projektträgern ausdrücklich festzuhalten.

10.4 Politikübergreifende Abstimmung

Der Kanton verpflichtet sich, die in seine Zuständigkeit fallenden Entscheide mit den betroffenen Sektoralpolitiken sowohl sachlich als auch finanziell abzustimmen und deren Anliegen zu berücksichtigen (insbesondere Innovationspolitik, Tourismuspolitik, Raumkonzept Schweiz, Agglomerationspolitik, Politik für die ländlichen Räume und Berggebiete, Natur- und Landschaftsschutz, Wald- und Holzwirtschaftspolitik, Agrarpolitik, Energiepolitik).

Der Kanton weist gegenüber dem Bund aus, wie er die Ziele der nachhaltigen Entwicklung bei der Durchführung des kantonalen Umsetzungsprogramms und bei der Auswahl der Projekte gemäss dem Konzept nachhaltige Entwicklung in der NRP Version 1.0 vom Dezember 2022 berücksichtigt.

Die Genehmigung des kantonalen Umsetzungsprogrammes zur Regionalpolitik stellt insbesondere kein Präjudiz für Genehmigung und Bewilligungen im Rahmen bundesrechtlich geregelter Verfahren ausserhalb der Regionalpolitik dar. Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen müssen im Rahmen der ordentlichen Planungsverfahren (unter anderem kantonale Richtplanung, kommunale Nutzungsplanung) abgestimmt und festgelegt werden.

Ferner ist das Umsetzungsprogramm mit der kantonalen Bergbahnförderstrategie abzustimmen.

Bei Massnahmen, welche nicht den primären Förderschwerpunkten Tourismus und Industrie gemäss Mehrjahresprogramm NRP 2024–2031 des Bundes zugeordnet werden können, sind prioritär die Fördermöglichkeiten der Sektoralpolitiken zu prüfen, bevor regionalpolitische Mittel in Betracht gezogen werden (z.B. Agrarpolitik, Energiepolitik, Waldpolitik/Holzwirtschaft).

10.5 Monitoring, Controlling, Reporting, Evaluation

Der Kanton ist für das Controlling und das Reporting an den Bund verantwortlich.

Der Bund erfüllt seine gesetzlichen Aufgaben gestützt auf die Verwendung von CHMOS als Controlling- und Monitoring Standard-Instrument für die NRP-Projekte.

Der Kanton verpflichtet sich, die vereinbarten Projektmindestinformationen via CHMOS halbjährlich zu liefern. Bund und Kanton tauschen sich unter dem Jahr proaktiv über den Stand der Umsetzung des Programms aus, insbesondere wenn das Erreichen von vereinbarten Vertragszielen gefährdet ist.

Gegen Ende des Mehrjahresprogramms wird unter Federführung des Bundes und Mitarbeit der Kantone die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms durchgeführt. Die dazu notwendigen Mittel sind nicht in dieser Vereinbarung enthalten. Sie werden vom Bund getragen. Bund und Kantone sind frei weitere Evaluationen durchzuführen. Outputs und Outcomes mit den entsprechenden Indikatoren bilden die Grundlage für das Controlling, das Monitoring und die Evaluationen. Die Impact-Ebene soll als Orientierungsgrösse dienen und ist nicht Controlling-Gegenstand.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Mehrjahresprogramms vereinbaren Bund und Kanton ein Wirkungsmonitoring aufgrund von konkreten Projektbeispielen. Der Kanton liefert die benötigten Projektinformationen.

10.5.1 Jährliches Reporting

Für das erste Umsetzungsjahr reicht der Kanton dem SECO bis spätestens Ende Februar 2025 die vom Bund geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard und einen Antrag für die Jahrestanche ein.

Für das zweite Umsetzungsjahr reicht der Kanton dem SECO bis spätestens Ende Februar 2026 die vom Bund geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard und einen Antrag für die Jahrestanche ein.

In den jeweils anschliessenden Jahresgesprächen werden die offenen Punkte geklärt und die Output-Planung für das nächste Jahr (2026: für die nächsten beiden Jahre) vereinbart. Der Kanton erstellt ein Protokoll des Jahresgesprächs, welches vom Bund ergänzt und anschliessend von Bund und Kanton genehmigt wird. Dieses ist Bestandteil des Controllings.

Für das dritte und vierte Umsetzungsjahr reicht der Kanton dem SECO bis spätestens Ende Juli 2027 resp. spätestens per Ende Februar 2028 die vom Bund

geforderten Auswertungen gemäss CHMOS-Standard und einen Antrag für die Jahrestrenche ein.

10.5.2 Schlussbericht

Bis spätestens am 31. Juli 2027 legt der Kanton einen provisorischen Schlussbericht über die gesamte Vertragsperiode 2024–2027 vor. Dieser enthält mindestens eine Darstellung des Grades der Zielerreichung über die gesamte Vertragsdauer gemäss Anhang 2, eine provisorische Schlussabrechnung, eine Beurteilung aus der Sicht der nachhaltigen Entwicklung sowie eine Gesamtwürdigung des Programms und der dabei gewonnenen Erkenntnisse. Der Schlussbericht wird Ende Februar 2028 aktualisiert.

Für diesen Schlussbericht verwendet der Kanton die dazu vom Bund zur Verfügung gestellten Instrumente.

10.5.3 Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht ist wie folgt geregelt:

- Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) üben die Finanzaufsicht aus und können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen.
- Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.
- Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen.
- Alle Beteiligten (u.a. EFK, KFK, geprüfte Stelle, SECO) erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

11. Rahmenbedingungen und Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert oder erleichtert, können die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen den Vertragsgegenstand neu definieren oder den Vertrag vorzeitig auflösen. Sie verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen dieser Rahmenbedingungen.

11.2 Zahlungsverzug des Bundes und des Kantons

Bei einem Zahlungsverzug des Bundes oder des Kantons prüfen und vereinbaren die Vertragsparteien das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

11.3 Antrag

Um Vertragsänderungen gemäss Ziff. 11.1 respektive 11.2 auszulösen, ist dem jeweiligen Vertragspartner unter explizitem Nachweis der Gründe ein schriftlicher Antrag zu stellen.

12. Erfüllung des Vertrags

12.1 Erfüllung

Der Vertrag gilt als durch den Kanton erfüllt, wenn am Ende der Vertragsdauer die vereinbarten Vertragsziele gemäss Kapitel 6 sowie Anhang 2 vollständig erreicht sind.

Der Kanton ist für eine vertragsgemässe Verwendung der ihm gewährten Bundesbeiträge verantwortlich.

12.2 Nichterreichung oder nur partielle Erreichung der Ziele

Stellt der Kanton fest, dass ein in diesem Vertrag oder gemäss Anhang 2 vereinbartes Vertragsziel nicht oder nur teilweise erreicht werden kann, ist er verpflichtet, dies dem Bund schriftlich und begründet mitzuteilen.

Stellt der Bund fest, dass ein in diesem Vertrag oder gemäss Anhang 2 vereinbartes Vertragsziel nicht oder nur teilweise erreicht werden kann, ist er verpflichtet, dies dem Kanton schriftlich und begründet mitzuteilen.

Die Vertragsparteien verhandeln gemeinsam das weitere Vorgehen und halten dieses schriftlich fest. Die Verhandlung umfasst die Anpassung der Ziele und, falls dies nicht möglich erscheint, die Kürzung der Bundesbeiträge.

12.3 Rückzahlung

Sofern der Kanton Bundesbeiträge bezogen hat, die gemäss Ziff. 12.1 und 12.2 über die tatsächliche Anspruchsberechtigung hinausgehen, werden diese vom Kanton zurückbezahlt.

13. Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

13.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen.

13.2 Mediationsverfahren

Bestehen Meinungsverschiedenheiten, so steht es jeder Vertragspartei frei, ein Mediationsverfahren einzuleiten (vgl. zu den Modalitäten Anhang 4).

13.3 Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. insbesondere Art. 120 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]; SR 173.110).

14. Verschiedenes

14.1 Änderung des Vertrags

Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14.2 Adressen

Zustelladresse für rechtsgültige Mitteilungen sind die Adressen der bevollmächtigten Stellen.

Volkswirtschaftsdirektion Kanton Nidwalden
Stansstaderstrasse 54
Postfach 1251
6371 Stans

15. Anhänge

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in folgender Rangordnung:

- Der Wortlaut des vorliegenden Vertrags
- Anhang 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2024-2027
- Anhang 2: Wirkungsmodelle, und Berichterstattung
- Anhang 3: Finanzplanung 2024–2027
- Anhang 4: Mediationsverfahren

Programmvereinbarung NRP 2024 - 2027

Vertragsparteien:

Ort, Datum:

Unterschrift:

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF

Guy Parmelin
Bundesrat

Bern,

.....

Regierungsrat Nidwalden

Michèle Blöchli
Landammann

Stans, 12. Dez. 2023

.....

Armin Eberli
Landschreiber

Stans, 12. Dez. 2023

.....

Verteiler

Schweizerische Eidgenossenschaft (1)

Kanton (1)

ANHANG 1: Das kantonale Umsetzungsprogramm Regionalpolitik 2024–2027

ANHANG 2: Wirkungsmodelle und Berichterstattung

Die Wirkungsmodelle dieser Programmvereinbarung basieren auf den Wirkungsmodellen des Umsetzungsprogramms und den Klärungen zwischen SECO und Kanton. Sie sind digital in CHMOS erfasst. Für die Schwerpunktthemen Industrie, RIS und Tourismus, sowie im Querschnittsthema «Nachhaltigkeit» sind die Standard-Indikatoren des Bundes, dort wo diese inhaltlich deckungsgleich mit den Handlungsbereichen des Kantons sind, in den Wirkungsmodellen verbindlich. Die Wirkungsmodelle sind Grundlage für die Planung des Einsatzes der finanziellen Mittel des Bundes aus dem Fonds für Regionalentwicklung, die Berichterstattung der Kantone, das Controlling durch den Bund sowie für den definitiven Mittelanspruch der Kantone. Die Wirkungsmodelle sind nach Input (eingesetzte Mittel und Ressourcen), Output (konkrete Leistungen/Produkte), Outcome (Einwirkungen auf Zielgruppen) und Impact (Auswirkungen in Zielgebieten) strukturiert. Ziele und Indikatoren sind so spezifisch wie möglich zu formulieren. D.h. messbar, adäquat, realistisch und terminiert. Die Zielwerte der Indikatoren werden in Absprache mit dem SECO durch die Kantone festgelegt.

Berichterstattung

Die Berichterstattung findet in CHMOS statt. Zu Output-Indikatoren findet diese jährlich anlässlich des Jahresgespräches oder im Zwischenbericht statt. Die Berichterstattung zu Outcome-Indikatoren findet spätestens mit dem provisorischen Schlussbericht statt. Die Impact-Indikatoren sind eine Empfehlung und nicht Gegenstand der obligatorischen Berichterstattung. Siehe dazu auch Kapitel «10.5.1 Jährliches Reporting».

Bund und Kanton tauschen sich unter dem Jahr proaktiv gegenseitig über den Stand der Umsetzung des Programms aus, insbesondere wenn das Erreichen von vereinbarten Vertragszielen gefährdet ist.

Programmvereinbarung NRP 2024 - 2027

Wirkungsmodelle 2024–2027

Tourismus: Qualitäts- und Produkteentwicklung zur Verlängerung der Wertschöpfungsketten

Input: Was muss man dafür bereitstellen?	Bund		Kanton		Anzahl Projekte
	🎯	🎯	🎯	🎯	
à fonds perdu	475'000 Fr.		475'000 Fr.		0
Darlehen	1'500'000 Fr.		1'500'000 Fr.		0

Was muss man dafür tun?	Wie kann ich das Resultat/Ergebnis erkennen?	Was muss sich dafür bei den Zielgruppen verändern?	Wie kann ich die Veränderung erkennen?
Leistungen / Produkte (Output)	Indikator	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator

Was wollen wir bewirken?	Wie kann ich die Wirkung erkennen?
Auswirkungen in Zielgebieten (Impact)	Indikator

A1: Realisierung von neuen nachhaltigen touristischen Angeboten und Produkten

In Nidwalden werden neue nachhaltige, wertschöpfungs- und qualitätsorientierte touristische Angebote entwickelt (u.a. im Bereich Biodiversität und Landschaft).	Wird das touristische Angebot im Kanton Nidwalden mit innovativen, wertschöpfungs- und qualitätsorientierten Angeboten weiterentwickelt? Qualitative Einschätzung <input type="checkbox"/> Anzahl nachhaltiger Angebote und Produkte	NH2 (Chancen nutzen): Akteurinnen und Akteure in den NRP-Zielgebieten nutzen die wirtschaftlichen Chancen Klima- und ressourcen-schonender sowie sozialer Innovationen und richten Produkte, Produktionsprozesse und Dienstleistungen auf Wertschöpfung in regionalen und kreislauffähigen Systemen aus.	Indikator 2: Akteurinnen und Akteure entwickeln entsprechende Projekte und setzen diese erfolgreich um. Anzahl [..] 🎯 3 Zugesicherte Mittel in Projekten mit entsprechendem Fokus. 🎯 300'000
		NH6 (Chancen nutzen) und NH9 (Disparitäten abbauen): Akteurinnen und Akteure nutzen die wirtsch. Chancen von Biodiversität und Landschaft und setzen diese durch standortgerechte Nutzung in Wert. Sie stärken die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gesellschafts- und Altersgruppen sowie zwischen ländlichen und städtischen Räumen.	(beide Ziele werden im interkantonalen Programm Tourismus der Zentralschweizer Kantone umgesetzt)

Erhaltung / Schaffung von Arbeitsplätzen in den Regionen Berggebiet, ländliche Räume, Grenzregionen	Entwicklung der regionalen Beschäftigung. Quelle: Statistischer Atlas der Schweiz
Regionale Disparitäten nehmen ab.	Veränderung MONET Indikatoren zu den regionalen Disparitäten.
Die Wettbewerbsfähigkeit der Region ist gestiegen	Regionales BIP CS- und/oder HIV- Standortrating. Quelle, z.B. Kantonaler Wettbewerbsindikator der UBS.
Die Wertschöpfung der Region ist gestiegen	Bruttowertschöpfung der Region. Quelle: Indikator Branchenstruktur des BFS disaggregiert nach Region.
Die dezentrale Besiedlung wird gefördert.	Entwicklung der regionalen Bevölkerung und der Beschäftigung. Quelle: Statistischer Atlas der Schweiz.

A2: Optimierung der Strukturen bei den touristischen Förderorganisationen

Es werden geeignete Plattformen geschaffen, welche dazu führen, dass die verschiedenen Nidwaldner Tourismusförderorganisationen ihre Ziele und Aufgaben koordinieren und so vorhandenes Synergiepotential nutzen.	Die Tourismusförderorganisationen arbeiten stärker zusammen. Qualitative Einschätzung <input type="checkbox"/> Anzahl geschaffener Plattformen	Die touristischen Akteurinnen und Akteure suchen verstärkt nach Möglichkeiten, wie sie gemeinsame Herausforderungen gemeinsam und damit effizienter angehen können.	Akteurinnen und Akteure entwickeln gemeinsam Projekte und setzen diese erfolgreich um. Anzahl Projekte 🎯 2
---	---	---	---

A3: Akteure kennen die NRP und sind motiviert, Konzepte zu entwickeln

Der Regionalentwicklungsverband Nidwalden/Engelberg geht aktiv auf Tourismusorganisationen zu und informiert über die NRP.	Aktiver Austausch zwischen Regionalentwicklungsverband und Tourismusorganisationen Anzahl Kontakte	Die Leistungsträger verhalten sich unternehmerisch/innovativ und tätigen Investitionen in qualitätsorientierte touristische Angebote und Infrastrukturen.	Anzahl Projekte mit Entwicklung von Umsatz/Frequenzen/Nutzung/Nachfrage nach Plan oder übertroffen Anzahl Projekte 🎯 4
--	--	---	---

Programmvereinbarung NRP 2024 - 2027

Technologie und Innovation: Ermöglichen überbetrieblicher Innovations- und Wissenstransferprojekte

Input: Was muss man dafür bereitstellen?	Bund		Kanton		Anzahl Projekte
	⊕	⊕	⊕	⊕	
à fonds perdu	50'000 Fr.		50'000 Fr.		0
Darlehen	500'000 Fr.		500'000 Fr.		0

Was muss man dafür tun?	Wie kann ich das Resultat/Ergebnis erkennen?	Was muss sich dafür bei den Zielgruppen verändern?	Wie kann ich die Veränderung erkennen?	Was wollen wir bewirken?	Wie kann ich die Wirkung erkennen?
Leistungen / Produkte (Output)	Indikator	Einwirkungen auf Zielgruppen (Outcome)	Indikator	Auswirkungen in Zielgebieten (Impact)	Indikator

B1: Innovative Anwendungsprojekte mit überregionaler Ausstrahlung (insbesondere im Bereich der Digitalisierung) sind gefördert.

DG1 (Mainstreaming): Akteurinnen und Akteure denken die Digitalisierung (im weiteren Sinne) bei ihren Projekten mit und deklarieren, wie sie diese berücksichtigen.	Indikator 1: Anzahl Projekte, in denen Digitalisierung (im weiteren Sinne) thematisiert wird. Anzahl Projekte	DG3 (Chancen nutzen): Akteurinnen und Akteure in den NRP-Zielgebieten nutzen die wirtschaftlichen Chancen der Digitalisierung und richten (neue) Geschäftsmodelle, Angebote, Produkte, Produktionsprozesse und Dienstleistungen da-nach aus.	Indikator 3: Akteurinnen und Akteure entwickeln entsprechende Projekte mit Fokus Digitale Transformation (im engeren Sinne) und setzen diese erfolgreich um. Anzahl Projekte ⊕ 2 Zugesicherte Mittel in Projekten mit entsprechendem Fokus Digitale Transformation (im engeren Sinne). ⊕ 100'000	Die Wettbewerbsfähigkeit der Region ist gestiegen	Regionales BIP CS- und/oder HIV- Standortrating. Quelle, z.B. Kantonaler Wettbewerbsindikator der UBS.
		NH1 (Chancen erkennen) und NH4 (Chancen/Risiken erkennen) und NH8 (Zusammenarbeit fördern): Akteurinnen und Akteure erkennen die Chancen der nachhaltigen Entwicklung für ihre lokalen/ regionalen wirtsch. Perspektiven; des Klimawandels; der Inwertsetzung von Biodiversität und Landschaft.; aus verschiedenen Branchen und Disziplinen realisieren sie Projekte vermehrt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.	(die drei Ziele werden vom interkantonalen Programm RIS so umgesetzt, dass die Akteurinnen und Akteure über entsprechende Handlungskompetenzen verfügen bezüglich Reduktion von Treibhausgasemissionen, Senkung Energieverbrauch, Ausbau erneuerbare Energien, Anpassung an den Klimawandel, Inwertsetzung von Biodiversität und Landschaft)	Regionale Disparitäten nehmen ab.	Veränderung MONET Indikatoren zu den regionalen Disparitäten.
				Die Wertschöpfung der Region ist gestiegen	Bruttowertschöpfung der Region. Quelle: Indikator Branchenstruktur des BFS disaggregiert nach Region.
				Erhaltung / Schaffung von Arbeitsplätzen in den Regionen Berggebiet, ländliche Räume, Grenzregionen	Entwicklung der regionalen Beschäftigung. Quelle: Statistischer Atlas der Schweiz
				Die dezentrale Besiedlung wird gefördert.	Entwicklung der regionalen Bevölkerung und der Beschäftigung. Quelle: Statistischer Atlas der Schweiz.

B2: Akteure kennen die NRP und sind motiviert, Konzepte zu entwickeln.

Der Regionalentwicklungsverband Nidwalden/Engelberg geht aktiv auf Wirtschaftsakteure (KMUs, Verbände) zu und informiert über die NRP, speziell auch zu den Möglichkeiten in den Bereichen "Digitalisierung" und "lokale Wirtschaft".	Aktiver Austausch zwischen KMUs und Verbänden und der Geschäftsführung des REV. Anzahl Kontakte	LW1 (Chancen erkennen): Akteurinnen und Akteure in den NRP-Zielgebieten erkennen die Chancen lokal-ökonomischen Handels. Sie verfügen über entsprechende Handlungskompetenzen.	Indikator 1: Es werden Ausbildungen, Informationsveranstaltungen, Coachings, für lokale und regionale Akteurinnen und Akteure angeboten und von diesen in Anspruch genommen. Anzahl Veranstaltungen ⊕ 4 Anzahl betroffener Akteure und Akteurinnen. ⊕ 20
---	---	--	--

Programmvereinbarung NRP 2024 - 2027

ANHANG 3: Finanzplanung 2024–2027

Globalbeiträge pro Programmziel 2024–2027:

	Bund	Kanton/e	Dritte	Total
à-fonds-perdu, ohne RIS (Art. 4-5) *	600'000	600'000	575'000	1'775'000
A Ziel 1 Tourismus: Qualitäts- und Produkteentwicklung zur Verlängerung der Wertschöpfungsketten	475'000	475'000	475'000	1'425'000
B Ziel 2: 2. Technologie und Innovation: Ermöglichen überbetrieblicher Innovations- und Wissenstransferprojekte	50'000	50'000	50'000	150'000
C Regionalmanagement	75'000	75'000	50'000	200'000
Darlehen (Art. 7)	2'000'000	2'000'000	4'000'000	8'000'000
A Ziel 1 Tourismus: Qualitäts- und Produkteentwicklung zur Verlängerung der Wertschöpfungsketten	1'500'000	1'500'000	3'000'000	6'000'000
B Ziel 2: 2. Technologie und Innovation: Ermöglichen überbetrieblicher Innovations- und Wissenstransferprojekte	500'000	500'000	1'000'000	2'000'000

* Die à-fonds-perdu-Beiträge werden in kantonale und überkantonale Projekte investiert.

(1) Beteiligung RIS:

Der Bund wird sich am RIS Zentralschweiz mit CHF 2'980'000 à fonds perdu beteiligen.
 Der Anteil für den Kanton Nidwalden beträgt CHF 149'000 à fonds perdu.
 Der Beitrag des Bundes an das RIS wird über den Lead-Kanton ausgerichtet.

(2) Beteiligung an überkantonalen Projekten:

Der Zielwert für den Anteil der in überkantonale Projekte investierten Bundesmittel an den gesamten à-fonds-perdu Bundesmitteln (inkl. Regionalmanagement, ohne RIS, inkl. weitere überkantonale Programme) beträgt mindestens 40%.

ANHANG 4: MEDIATIONSVERFAHREN

Bei Meinungsverschiedenheiten steht es den Vertragsparteien frei, das vertraglich festgelegte Mediationsverfahren einzuleiten.

Das Mediationsverfahren wird von drei Mediatoren respektive Mediatorinnen durchgeführt, die wie folgt eingesetzt werden: Je ein Mitglied wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Kanton benannt. Die beiden benannten Mitglieder bezeichnen einvernehmlich das dritte Mitglied. Bei Uneinigkeit entscheidet die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Die Mediatoren respektive Mediatorinnen entscheiden unter sich mit einfachem Mehr.

Im Mediationsverfahren vermitteln die Mediatoren zwischen den Parteien und unterbreiten ihnen Lösungsvorschläge zu den streitigen Fragen.

Die Mediatoren respektive Mediatorinnen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch die Vertragsparteien zu genehmigen.

Die Kosten der Mediation, deren Kostenfaktoren in der Geschäftsordnung festzulegen sind, tragen der Kanton und der Bund je zur Hälfte.

Falls innert sechs Monaten seit Einleitung des Mediationsverfahrens durch die Vertragsparteien keine einvernehmliche Lösung der streitigen Fragen erzielt werden konnte, steht es jeder Vertragspartei frei, den ordentlichen Rechtsweg gemäss Ziff. 13.3 zu beschreiten.

Erscheint eine Streitigkeit als Mediationsgegenstand von vornherein ungeeignet, können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen auf die Durchführung der Mediation verzichten. Es steht anschliessend beiden Parteien offen, den Rechtsweg gemäss Ziff. 13.3 zu beschreiten.